

**Prüfungsordnung
zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung
der Ausbilderinnen und Ausbilder
vom 20. Mai 2015**

Die Mitgliederversammlung des Bergischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung als zuständige Stelle hat am 20. Mai 2015 gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 8 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 11.09.2012 (GV.NRW.S. 426) (BBiGZustVO) (GV.NRW.S. 446), nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses 29.04.2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen, die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Prüfungstermine
- § 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 5 Nichtöffentlichkeit
- § 6 Leitung und Aufsicht
- § 7 Ausweispflicht und Belehrung
- § 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 10 Bewertungsschlüssel
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Erster Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung**

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

(1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Bergischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung. Hält dieses die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Zweiter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung**

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft das Bergische Studieninstitut; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte
 - eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:
- 13,50 bis 15,00
= sehr gut
- 10,50 bis 13,49
= gut
- 7,50 bis 10,49
= befriedigend
- 5,00 bis 7,49
= ausreichend
- 1,50 bis 4,99
= mangelhaft
- 0,00 bis 1,49
= ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Bergischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignVO

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 20.05.2015 in Kraft.

Sie wurde am 05.05.2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.